

INFORMATIONSBLATT FÜR TAGESMÜTTER *

Gesellschaftliche Veränderungen bewirkten während der vergangenen Jahre einen ständig steigenden Bedarf an außerfamiliärer Betreuung von Kindern.

Da viele Fachleute die Betreuung von Kleinkindern in familiennaher Atmosphäre als besonders günstig ansehen, entwickelte sich ein gutes Angebotsnetz von Tagesmüttern.

1. ALLGEMEINES

Tagesmütter betreuen in der eigenen Wohnung Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Eltern, die aus anderen Gründen für die Betreuung ihrer Kinder nicht zur Verfügung stehen, und erhalten dafür ein Entgelt von diesen. Tagesmütter werden als familienergänzende Tagesbetreuung bezeichnet und sollen in dem Sinne die Beziehung zu den Eltern nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Eine Tagesmutter darf einschließlich der eigenen Kinder höchstens sieben Kinder betreuen, wobei ab vier Kindern im Vorschulalter keine weiteren Kinder aufgenommen werden dürfen. Damit soll die individuelle Betreuung jedes einzelnen Kindes gewährleistet werden.

Tagesmütter üben ihre Tätigkeit freiberuflich aus, als Träger fungiert eine Tagesmütter-Organisation. Ein Großteil der Tagesmütter übt die Tätigkeit vorübergehend aus, solange die eigenen Kinder klein sind.

2. VORAUSSETZUNGEN

Um einen gewissen Qualitätsstandard bei Tagesmüttern zu gewährleisten, gibt es sowohl seitens der Jugendwohlfahrt, verankert im Jugendwohlfahrtsgesetz, als auch seitens der Caritas, als Träger verschiedene Voraussetzungen, um als Tagesmutter arbeiten zu können:

- Gewaltfreiheit und eine liebende Grundhaltung Kindern gegenüber sind die wichtigsten Voraussetzungen, um Caritas Tagesmutter zu werden.
- Tagesmütter benötigen eine Bewilligung zur Tagesbetreuung des zuständigen Jugendamtes. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens werden vor allem die räumlichen und familiären Gegebenheiten durch die zuständige Sozialarbeiterin des Bezirksjugendamtes überprüft. Weiters ist eine Untersuchung der Familienmitglieder durch den Amtsarzt bzw. den praktischen Arzt notwendig. Nach einigen Wochen erhält die Tagesmutter eine Bewilligung, welche die Anzahl der fremden Kinder beinhaltet, die von der Tagesmutter gleichzeitig betreut werden dürfen.

* Der Begriff Tagesmütter ist sinngemäß auch auf Tagesväter anzuwenden.

- Die gesamte Familie der Tagesmutter soll mit der Tätigkeit als Tagesmutter einverstanden sein.
- Die Tagesmutter muss die Bereitschaft zur Weiterbildung sowie zur Zusammenarbeit mit der Caritas haben.
- Laut Kinderbetreuungsgesetz der NÖ-Landesregierung besteht für jede Tagesmutter verpflichtend der Besuch einer Grundausbildung (von mind. 160 UE), sowie einer praxisbegleitenden Weiterbildung (Praxisseminare) im Ausmaß von 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr.
Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit müssen zumindest der Ausbildungsteil „theoretische Grundlagen der Kinderbetreuung“ (48UE) und die Praxishospitation (24 UE) inklusive Vor- und Nachbereitung (8 UE) absolviert sein.
- Eine Tagesmutter muss volljährig sein
- Eine Tagesmutter sollte mindestens ein eigenes Kind haben. (Ausnahme möglich)

3. KRITERIEN FÜR EINE QUALIFIZIERTE TAGESMUTTER

Zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen gibt es eine Reihe von Anforderungen an die Tagesmutter:

- Klarheit über die persönlichen Motive zur Berufstätigkeit Tagesmutter
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Betreuung der anvertrauten Kinder
- Problembewusstsein und Offenheit für Konflikte
- Lernbereitschaft
- Klare persönliche Lebensumstände (z.B. nicht während eines Scheidungsverfahrens)
- Erziehungspraxis ohne Anwendung von seelischer und körperlicher Gewalt
- Sicherheit und ein gutes Selbstwertgefühl
- Anpassungsfähigkeit und Toleranz

4. WIE WIRD MAN TAGESMUTTER?

Erste Informationen über die Tätigkeit als Tagesmutter bekommen Sie, wenn Sie sich telefonisch oder persönlich mit dem Zentralbüro oder den zuständigen Regionalbetreuerinnen in Verbindung setzen.

Bei einem Hausbesuch durch eine Mitarbeiterin der Caritas werden die Bedingungen für eine mögliche Zusammenarbeit geklärt. Ein Stammdatenblatt wird angelegt und die Tagesmutter erhält ein Formblatt über die Vermittlungskriterien. Danach erhält die Tagesmutter eine Einladung zur Grundausbildung.

5. WIE KOMMEN TAGESMÜTTER ZU TAGESKINDERN?

Die Vermittlung erfolgt entweder direkt über die Caritas, wenn sich zu einer vorhandenen Tagesmutter passende Kindeseltern bei der Caritas melden. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass sich Tagesmutter bzw. Kindeseltern die passenden Partner selber suchen (über Zeitungsinserate, Zettel aufhängen, Mundpropaganda) und die Betreuung der Caritas bekannt geben.

Der Betreuungsbeitragszuschuss für die Eltern, die Haftpflichtversicherung für die Tagesmutter und die Unfallversicherung für die Tageskinder werden vom Land NÖ nur dann gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis bei der Caritas schriftlich bekannt gegeben ist (Formular: Betreuungsvereinbarung).

Um zu sehen, ob das Tageskind auch zu der jeweiligen Tagesmutter passt, sollten mehrere gemeinsame Besuche von Kind und Eltern während einer Eingewöhnungsphase bei der Tagesmutter stattfinden.

Wenn alle Beteiligten - Tagesmutter, neues Tageskind und Kindeseltern - einen positiven Eindruck voneinander haben, wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, wobei die zuständige Regionalbetreuerin der Caritas behilflich sein kann. In der Betreuungsvereinbarung werden verschiedene Punkte wie z.B. Zeit, Dauer, Kosten der Betreuung, was geschieht bei Urlaub bzw. Krankheitsfall geregelt. Zusätzlich sollte eine mündliche Absprache bezüglich Erziehungsstil, Ernährungsgewohnheiten, Sauberkeitserziehung, Schlafgewohnheiten, Fernsehgewohnheiten etc. getroffen werden.

6. AUFGABEN VON TAGESMÜTTERN

Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der Minderjährigen zu unterstützen und ergänzend zu fördern. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Eltern möglichst familiennahe nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen. Es auf die bestmögliche Betreuung, Erziehung und Bildung der Minderjährigen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu achten.

7. RICHTLINIEN ZUR AUSBILDUNG VON TAGESMÜTTERN

7.1. Ausbildung

Laut NÖ-Kinderbetreuungsgesetz sind Tagesmütter verpflichtet eine Grundausbildung zu absolvieren. Diese Grundausbildung hat seit 2009 ein Ausmaß von mind. 160 UE. Die Ausbildung der Tagesmütter gewährleistet eine nachhaltige Qualitätssicherung dieses Betreuungsangebotes. Dies findet auch Ausdruck in einer Zertifizierung durch die NÖ Landesakademie.

Kursinhalte:

- A) Rollenbild und Motivation/Praxisvorbereitung
- B) Entwicklungspsychologie
- C) Pädagogik, Didaktik, Bildungsarbeit
- D) Kommunikation und Konfliktlösung
- E) Recht, Aufsichtspflicht und Organisation
- F) Erste Hilfe, Unfallverhütung, Kindersicherheit
- G) Das Tageskind – ein Kind in zwei Familien
- H) Elternarbeit
- I) Gesundheitsförderung
- J) Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Tagesmütter, die Kinder mit Behinderung (lt. Familienbeihilfenbescheid) betreuen, sind verpflichtet, diesbezüglich zusätzliche Weiterbildungsangebote zu absolvieren. Diese verpflichtende Weiterbildung ist bereits in unserer Grundausbildung enthalten.

7.2. Praxisbegleitende Weiterbildung

Von allen Tagesmüttern sind regelmäßig praxisbegleitende Seminare im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr zu besuchen. Praxisseminare dienen der fachlichen Begleitung und Unterstützung bei praktischen Problemlösungen in der täglichen Arbeit mit den Tageskindern und den Tageseltern, sowie der Selbstreflexion der Tagesmütter. Ebenso gibt es themenbezogene Unterrichtseinheiten. Praxisseminare werden innerhalb der Regionen abgehalten, um die Vernetzung der Tagesmütter untereinander zu fördern.

7.3. Vertiefende Weiterbildung

Jährlich finden einige Weiterbildungsseminare statt, die der vertieften Ausbildung in einzelnen Themenbereichen dienen. Die Themen werden nach den Bedürfnissen der Tagesmütter ausgewählt, wobei Referenten aus den Fachbereichen eingesetzt werden.

Sämtliche Seminare finden nicht nur auf Vortragsbasis, sondern nach den Methoden der Erwachsenenbildung statt (z.B.: Gruppenarbeit, Einzelarbeit, kreative Ausdrucksmittel, Reflexion).

8. KOSTEN UND EINKOMMEN

8.1. Selbstständige Tätigkeit

Die Bezahlung der Tagesmutter erfolgt durch die Eltern der Tageskinder. Die Tagesmutter hat sich bei Erreichen der geltenden Pflichtversicherungsgrenze selbst zu versichern (neue Selbstständige) bzw. ist bei einem nicht Erreichen der Pflichtversicherungsgrenze gegebenenfalls beim Ehemann mitversichert.

8.2. Kosten für die Betreuung:

Grundsätzlich können Eltern und selbstständige Tagesmütter die Kosten für die Betreuung frei vereinbaren. **Als Richtwert gilt ein Betrag von € 4,50 / Stunde (exkl. Verpflegung).**

(Bei Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen – Bezug der erhöhten Familienbeihilfe – gilt ein **Richtwert von € 5,50/Stunde**)

Tagesmütter werden vermehrt für die Betreuung in Randzeiten herangezogen.

Seitens der Landesregierung wurde uns zugesagt, dass Randzeiten aufgewertet und besser gefördert werden. So können Tagesmütter für die Betreuung in den **Randzeiten von 6.00 – 8.00 Uhr und 17.00 – 20.00 Uhr** eine Betreuungsstunde im Ausmaß von 1 zu 1,5 verrechnen und sie wird für die **Eltern** auch im gleichen Ausmaß gefördert.

Im NÖ Kinderbetreuungsgesetz ist definiert, dass familienergänzende Betreuung durch Tagesmütter dann gegeben ist, wenn sie kontinuierlich und regelmäßig erfolgt. Unter regelmäßig ist ein Betreuungsausmaß von 20 Monatsstunden pro Tageskind zu verstehen.

8.3. Bewertung des Einkommens der Tagesmutter beim Finanzamt:

Am Jahresende sollte jede Tagesmutter Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

Es kann eine Betriebsausgabenpauschale von 70 % (max. € 650,-- monatl. Betriebsausgaben) geltend gemacht werden. Sollten die 650 Euro pro Monat an Aufwänden überschritten werden, kann die TM ihre tatsächlichen Aufwände angeben. Als Aufwendungen können geltend gemacht werden: z.B. Spielzeug, Anschaffungskosten für ein Spielzimmer für Tageskinder, Autositze, Kinderstühle (genaue Information beim zuständigen Finanzamt ist ratsam).

Übersteigt der Gewinn (Einnahmen - Aufwendungen) den Betrag von € 11.000,--/ Jahr wird die Tagesmutter zur Einkommenssteuer herangezogen.

Auszug aus : Einkommenssteuerrichtlinien Bundesministerium f. Finanzen Randzahl 1653

Tagesmütter

Weisen Tagesmütter die bei ihrer Tätigkeit anfallenden Betriebsausgaben nicht nach, ist deren Höhe gemäß § 184 BAO im Wege der Schätzung zu ermitteln. Im Hinblick auf Erfahrungswerte bestehen keine Bedenken, diese Betriebsausgaben insgesamt mit 70 % der Einnahmen aus der Tätigkeit als Tagesmutter, maximal € 650,-- pro Monat der Tätigkeit, zu berücksichtigen.

Setzt eine Tagesmutter 70 % der Einnahmen (maximal € 650,-- pro Monat) als Betriebsausgaben ab, sind damit sämtliche mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen steuerlich abgegolten. Ein Abzug höherer Beträge setzt voraus, dass die geltend gemachten Aufwendungen insgesamt nachgewiesen werden. Weist eine Tagesmutter die einzelnen Aufwendungen nach, ist zu beachten, dass typischerweise in den privaten Lebensbereich fallende Kosten nur dann abgesetzt werden können, wenn sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich im betrieblichen Interesse gemacht werden. Aufwendungen für die (anteilige) Abnutzung von Hausratsgegenständen (Möbel, Rundfunkgeräte usw.) sowie (anteilige) Energiekosten werden daher idR nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

Die Begrenzung der geschätzten Betriebsausgaben iHv € 650,-- pro Monat der Tätigkeit als Tagesmutter bezieht sich nicht auf jedes einzelne Kind, sondern ist auf die erzielten Gesamteinnahmen anzuwenden. Die Anzahl der beaufsichtigten Kinder ist für die Inanspruchnahme der Schätzung unmaßgeblich.

8.4. Alleinverdienerabsetzbetrag

Für den Alleinverdienerabsetzbetrag des Partners kann ebenfalls die Betriebsausgabenpauschale von 70 % geltend gemacht werden.

Zuverdienstgrenze der Tagesmutter bei Bezug des Alleinverdienerabsetzbetrages des Ehepartners mit mind. 1 Kind: € 6.000,-/Jahr

8.5. Nebenverdienst zu Bezügen des Arbeitsamtes:

Für Frauen, die Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld beziehen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, als Tagesmutter zu arbeiten, ohne den Bezug des Arbeitsamtes zu verlieren. Im Normalfall darf ein Nebenverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze in der Höhe von etwa **€ 400 Monat** erlangt werden. Bei Tagesmüttern werden jedoch nur 30 % des Einkommens für die Berechnung herangezogen. Eine Absprache mit dem zuständigen Arbeitsamt ist ratsam.

9. FÖRDERUNG FÜR DIE ELTERN

9.1. Zuschuss zu den Tagesbetreuungskosten vom Land NÖ:

Um auch Familien mit geringerem Einkommen die Möglichkeit zu geben, ihr Kind von einer Tagesmutter betreuen zu lassen, gibt es einen Zuschuss zu den Tagesbetreuungskosten vom Land NÖ.

Das Land NÖ gewährt NÖ Familien (österreichische Staatsbürger, EWR-Bürger, Flüchtlinge nach der Genfer Konvention) einen Zuschuss zu den Tagesbetreuungskosten, der nach dem Einkommen der Kindeseltern gestaffelt an die Kindeseltern ausbezahlt wird. Die Abrechnung der Förderung erfolgt über die Caritas und beträgt max. **€ 1,88/Betreuungsstunde** für 1 Kind. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (lt. Familienbeihilfenbescheid) besteht Anspruch auf einen erhöhten Förderungsbetrag.

Berechnungsgrundlage sind die monatlichen Gesamtnetoeinkünfte eines Haushaltes exkl. Familienbeihilfe.

Bei Schulkindern werden max. 80h/Monat gefördert, bei Kleinkindern max. 160h. Die geförderten Betreuungsstunden müssen immer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Arbeitstätigkeit stehen.

Antrag und weitere Informationen finden Sie unter <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfeangebote/familien/weitere-angebote/tagesmuetter-mobile-mamis/foerderungen/>

9.2. Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsamtes:

Der Antrag auf Kinderbetreuungsbeihilfe muss vor Arbeitsantritt und vor der Unterbringung des Kindes gestellt werden. In Härtefällen sind auch Sonderregelungen möglich. Kinderbetreuungsbeihilfe wird auch an ausländische Staatsbürger und nach Einkommen gestaffelt ausbezahlt.

10. VERSICHERUNG FÜR TAGESMÜTTER UND TAGESKINDER

Um die versicherungsrechtliche Situation von Tagesmüttern zu verbessern, schließt das Land NÖ für alle Tagesmütter eine Haftpflichtversicherung und für alle betreuten Kinder eine Unfallversicherung ab.

10.1. Haftpflichtversicherung für die Tagesmutter:

Sie tritt in Kraft bei Schäden gegenüber Dritten, die durch Tageskinder verursacht werden, wenn die Tagesmutter für die Folgen wegen ungenügender Beaufsichtigung haftbar gemacht wird.

Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von € 726.728,34 für Personen- und/oder Sachschaden wird gewährleistet.

10.2. Unfallversicherung für das Tageskind:

- € 2.180,00 für den Todesfall
- € 14.534,00 für den Fall dauernder Invalidität
- € 726,00 für Heilkosten

